

Stadt Weil der Stadt

## **Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom 8. Dezember 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Mai 2005 (GBl. S. 205), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 8. Dezember 2009\* folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Weil der Stadt erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet von Weil der Stadt.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Baden-Württemberg innehat.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, der seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.

### **§ 3 Steuermaßstab**

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet. Zur Wohnflächenberechnung ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

---

\* Geändert durch Satzung vom  
25. November 2014

Bekannt gemacht am  
4. Dezember 2014

In Kraft getreten am  
1. Januar 2015

#### § 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für eine Wohnung

bis zu 20 qm Wohnfläche:	120,00 €
mit mehr als 20 bis zu 40 qm Wohnfläche:	240,00 €
mit mehr als 40 bis zu 60 qm Wohnfläche:	400,00 €
mit mehr als 60 bis zu 80 qm Wohnfläche:	560,00 €
mit mehr als 80 bis zu 100 qm Wohnfläche:	720,00 €
mit mehr als 100 bis zu 120 qm Wohnfläche:	900,00 €
mit mehr als 120 bis zu 140 qm Wohnfläche:	1.100,00 €
mit mehr als 140 qm Wohnfläche:	1.350,00 €

(2) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, verringert sich die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum von

bis zu zwei Monaten	auf 25 v. H.
bis zu sechs Monaten	auf 50 v. H.
mehr als sechs Monaten	auf 75 v. H.

der Sätze nach Abs. 1.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht oder in dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer in den folgenden Jahren jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### § 6 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Stadtverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Ändert sich der Steuermaßstab oder endet das Innehaben der Wohnung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Die Steuerschuldner haben nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung eine Steuererklärung unter Beifügung der zum Nachweis der gemachten Angaben erforderlichen Unterlagen abzugeben.

§ 7  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

Bekannt gemacht am 17. Dezember 2009